

Ablauf des Verfahrens

Hilfe in vier Schritten:

1. Der außergerichtliche Einigungsversuch
Zwingende Voraussetzung für die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ist, dass die Schuldnerin oder der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern anstrebt. Bei diesem Verfahren stehen Ihnen die anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Seite. Sollte der außergerichtliche Einigungsversuch scheitern, stellt Ihnen die anerkannte Stelle eine Bescheinigung aus.
2. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
3. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
4. Vereinfachtes Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung

Nutzen Sie unsere Beratungsangebote! Lassen Sie sich über nähere Inhalte und Voraussetzungen sowohl zum außergerichtlichen als auch zum gerichtlichen Verfahren von einer der anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen informieren.



Kontakt

Auf unserer Internetseite können Sie die aktuelle Liste der in Brandenburg anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ansehen bzw. als pdf-Datei herunterladen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch von unserer Mitarbeiterin:

Kathrin Meierhold

Sachbearbeiterin

Lipezker Straße 45, Haus 5

03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893 - 331

E-Mail: kathrin.meierhold@lasv.brandenburg.de

Internet: www.lasv.brandenburg.de/verbraucherinsolvenz

Herausgeber

Landesamt für Soziales und Versorgung

des Landes Brandenburg

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus/Chóśebuz

Telefon: 0355 2893 0

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de

Internet: www.lasv.brandenburg.de

Stand: Juli 2025

Bildrechte: Adobe Stock: Chinnapong, Gajus, ntinai
InsideCreativeHouse, gpointstudio



**Verbraucherinsolvenz-
beratungsstellen
helfen**

Landesamt
für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg

Wann ist Hilfe sinnvoll?

Haben Sie sich als Privatperson verschuldet und Ihre vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um aktuell fällige Forderungen oder Kreditraten zu bedienen? Wollen Sie über das Privatinsolvenzverfahren einen finanziellen Neuanfang erreichen? Dann können Ihnen die vom Land Brandenburg anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen helfen!

Entsprechend Ihrer konkreten finanziellen Situation prüfen die Berater, ob für Sie persönlich ein Verbraucherinsolvenzverfahren sinnvoll ist. Dies wird empfohlen, wenn die Schulden so groß und die Einkünfte so gering sind, dass innerhalb der nächsten Jahre die Schulden nicht abgezahlt werden können.

Spätestens wenn Gläubiger bereits Kredite gekündigt oder mit der Zwangsvollstreckung begonnen haben, ist eine Beratung sinnvoll. Zögern Sie nicht, eine Verbraucherinsolvenzberatungsstelle aufzusuchen! Es wird Ihnen eine Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang und die Hoffnung auf ein Leben ohne Schulden geboten. Die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen begleiten Sie auf dem schweren Weg aus der Überschuldung.



Wer kann Hilfe bekommen?

Die Beratung durch die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen richtet sich an Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

Darüber hinaus werden auch solche ehemaligen Selbstständigen, die weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitnehmern haben, beraten.



Voraussetzungen für Verbraucherinsolvenzverfahren

Es kann stattfinden, wenn bei der Schuldnerin bzw. dem Schuldner bereits Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder Zahlungsunfähigkeit droht. Wer in einer vom Land Brandenburg anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstelle beraten werden möchte, muss seinen Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

In den anerkannten Beratungsstellen sind die Beratungsleistungen zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch kostenfrei.



Wie wird geholfen?

Verbraucherinsolvenzberatungsstellen beraten die Überschuldeten und vertreten sie bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern.

Sie informieren über die Voraussetzungen des gerichtlichen Verfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens.

Falls der Versuch der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern scheitert, wird der Schuldnerin bzw. dem Schuldner eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch ausgestellt.

Diese Bescheinigung ist u. a. Voraussetzung für ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren.

Das Land Brandenburg prüft im Vorfeld die Beratungsstellen und dokumentiert mit der Anerkennung, dass diese auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen arbeiten. Damit ist die Voraussetzung für eine hohe individuelle Beratungsqualität gegeben. Haben Sie Vertrauen!